

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der DINOL GmbH, Pyrmonter Straße 76,  
32676 Lügde („DINOL“)**

## **I. Geltungsbereich**

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten von DINOL („Lieferant“) im Hinblick auf die Lieferung von beweglichen Sachen („Ware“ oder „Produkt(e)“) und/oder Dienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferern einkauft. Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (äquivalent zu § 14 Bürgerliches Gesetzbuch; „BGB“ Deutschland), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und/oder Dienstleistungen mit demselben Lieferanten. Die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter [www.dinol.com/impressum](http://www.dinol.com/impressum) abrufbar.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als DINOL ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn DINOL in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist jedoch ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von DINOL maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten DINOL gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung.

## **II. Vertragsschluss**

(1) Eine Bestellung von DINOL gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Lieferungen, für die keine schriftlichen Bestellungen vorliegen, werden nicht anerkannt. Der schriftlichen Bestellung oder Bestätigung steht die Bestellung im EDI-Verfahren oder vergleichbaren digitalen Bestellsystemen gleich. Fehlende Reaktion von DINOL auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich vorab schriftlich vereinbart wurde. Auf offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und/oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat der Lieferant DINOL zum Zwecke der

Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Sofern seitens des Lieferanten keine Änderung der DINOL Bestellung bezüglich Menge, Preis oder Liefertermin erforderlich sein sollte, verzichtet DINOL grundsätzlich auf die Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Auf ausdrückliches Verlangen von DINOL ist der Lieferant allerdings verpflichtet, die Bestellung innerhalb einer Frist von einer (1) Woche schriftlich zu bestätigen oder unverzüglich und vorbehaltlos auszuführen.

(3) Eine geänderte oder verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf stets der Annahme durch DINOL. Entsprechendes gilt für eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen.

(4) Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für DINOL kostenfrei. Auf Verlangen von DINOL sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

### **III. Lieferzeit und Lieferverzug**

(1) Die von DINOL in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, DINOL unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden können. Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen Teillieferungen oder Lieferungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DINOL vorgenommen werden.

(2) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von DINOL – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Absatz 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der Lieferant in Verzug, kann DINOL eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro (EUR) 50,- pro rückständiger Kundenauftragsposition verlangen. DINOL ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadenersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt DINOL die verspätete Leistung an, wird DINOL die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

(4) Der Lieferanspruch von DINOL wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von DINOL statt der Lieferung vollumfänglich Schadenersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

### **IV. Lieferung, Verpackung, Gefahrübergang, Annahmeverzug**

(1) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „frei Haus“ (DAP Bestimmungsort gemäß INCOTERMS® 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die

Lieferung an die Bestelladresse von DINOL zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

(2) Die Lieferung hat nach der jeweils gültigen Fassung der Lieferantenrichtlinie von DINOL zu erfolgen; die jeweils aktuelle Fassung der Lieferantenrichtlinie ist unter [www.dinol.com/impressum](http://www.dinol.com/impressum) abrufbar.

(3) Der Lieferant achtet auf die Nachhaltigkeit der eingesetzten Verpackungsmaterialien und auf möglichst umweltschonende Verpackungsmethoden. Insbesondere ist das eingesetzte Verpackungsmaterial zu minimieren und sind nachwachsende und/ oder rezyklierte Rohstoffe bevorzugt zu verwenden. Die Verpackungen sollen auf Wiederverwendung und/ oder Wiederverwertung ausgelegt sein. Ferner hat der Lieferant alle relevanten rechtlichen Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit und Entsorgung einzuhalten.

(4) Verstößt der Lieferant oder sein Erfüllungsgehilfe schuldhaft gegen Vorgaben der Lieferantenrichtlinie von DINOL, kann DINOL eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 100,- pro Lieferung verlangen. DINOL ist ferner berechtigt, dem Lieferanten die Kosten für Nacharbeiten sowie sonstige Aufwendungen, die durch die Nichteinhaltung der Lieferantenrichtlinie von DINOL nachweislich entstanden sind, in Rechnung zu stellen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

(5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf DINOL über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang massgebend.

(6) Für den Eintritt des Annahmeverzuges von DINOL gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss DINOL seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von DINOL eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Falls DINOL in Annahmeverzug gerät, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen.

## **V. Informationspflichten, Subunternehmer, Mindestlohn**

(1) Über Veränderungen von Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Veränderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungsmassnahmen hat der Lieferant DINOL frühzeitig durch schriftliche Mitteilung zu informieren. DINOL ist berechtigt, nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf das Produkt auswirken können. Auf Verlangen hat der Lieferant hierzu die notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und Audits im angemessenen Umfang zu ermöglichen.

(2) Der Einsatz von Subunternehmern, freien Mitarbeitern, Unterlieferanten und sonstigen Dritten (gemeinsam „Beauftragte“), die im Zusammenhang mit der Erbringung von gegenüber DINOL geschuldeten Leistungen keine Arbeitnehmer des Lieferanten sind, ist DINOL schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat im Verhältnis zum Beauftragten vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche Leistungen vollständig und ordnungsgemäss ausgeführt werden,

die ordnungsgemässe Leistungserbringung durch entsprechende Dokumentation sowie regelmässige Audits von DINOL umfassend kontrolliert werden kann und die Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit DINOL auch im Verhältnis zum Beauftragten gelten.

(3) Beauftragte gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Ausfälle, Verzögerungen, Störungen, Schlechtleistungen oder sonstige Fehler in den Lieferungen und Leistungen der Beauftragten, gleich worauf diese Ausfälle beruhen, entbinden den Lieferanten nicht von seiner Leistungsverpflichtung aus dem mit DINOL abgeschlossenen Vertrag.

(4) Hat der Lieferant oder ein Beauftragter Leistungen auf dem Werksgelände von DINOL zu erbringen, wird der Lieferant sicherstellen, dass die von DINOL vor Durchführung der Dienstleistungen vorgelegte Fremdfirmenvereinbarung unterzeichnet wird und sowohl diese Fremdfirmenvereinbarung als auch die sonstigen Bestimmungen der Betriebsordnung von den jeweiligen Personen vollumfänglich beachtet werden.

(5) Der Lieferant garantiert, seinen mit Arbeiten für DINOL eingesetzten Arbeitnehmern/-innen und sonstigen Bezugsberechtigten nach dem Mindestlohngesetz stetig und fristgerecht mindestens den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Verpflichtung auf Anforderung DINOL – gegebenenfalls auch mehrmals und regelmäßig – nachzuweisen. DINOL ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns durch Einsichtnahme in die Bücher in den Geschäftsräumen des Lieferanten jederzeit nach vorheriger Anmeldung selbst oder durch eine zur Verschwiegenheit verpflichtete Person zu überprüfen.

(6) Der Lieferant hat Beauftragte – soweit sie dem Mindestlohngesetz unterliegen – vertraglich zur Zahlung des Mindestlohns zu verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung regelmäßig in geeigneter Weise zu überprüfen. Der Lieferant verpflichtet seine Beauftragten, eigene Beauftragte entsprechend zu verpflichten und zu überprüfen.

(7) Der Lieferant verpflichtet sich, DINOL im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen und Kosten wegen der Inanspruchnahme nach § 13 MiLoG wegen Nichtzahlung des Mindestlohns an eigene Mitarbeiter des Lieferanten und Mitarbeiter von Beauftragten freizustellen.

(8) Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen eine Verpflichtung aus den Absätzen (6) bis (7), kann DINOL unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe fordern. Die Vertragsstrafe beträgt für Verstöße gegen Absatz (5) EUR 5.000,00, für Verstöße gegen Absätze (6) und (7) EUR 2.500,00.

## **VI. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung**

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Dies gilt auch für vom Lieferanten eventuell zu erbringende Nebenleistungen.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schliesst der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemässe

Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschliesslich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

(3) Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestellnummer, Menge, Preis und sonstiger Zuordnungsmerkmale (insb. DINOL-Artikelnummer) elektronisch an DINOL oder als PDF Anhang per E-Mail an die entsprechende Kontaktadresse zu senden. Die Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung zu übersenden. Bei Lieferungen aus Gebieten ausserhalb des Zollgebiets der EU ist der Warenlieferung eine Rechnungskopie bzw. eine regelkonforme Proformarechnung beizufügen.

(4) Zahlungen erfolgen gemäss den individuell vereinbarten Zahlungskonditionen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von DINOL vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von DINOL eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist DINOL nicht verantwortlich. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

(5) DINOL schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs von DINOL gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen DINOL in gesetzlichem Umfang zu. DINOL ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange DINOL noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

(7) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## **VII. Eigentumsvorbehalt und Beistellung**

(1) Die Übereignung hat mit Übergabe der Ware an DINOL unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt DINOL jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

(2) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen von DINOL durch den Lieferanten wird für DINOL vorgenommen. Es besteht Einvernehmen, dass DINOL im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der beigestellten Gegenstände hergestellten Erzeugnissen wird, die bis zum Zeitpunkt der Übergabe vom Lieferanten für DINOL verwahrt werden.

(3) An von DINOL abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich DINOL das Eigentum und Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung von DINOL weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen

oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen von DINOL vollständig an DINOL zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(4) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die DINOL dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und DINOL durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von DINOL oder gehen in das Eigentum von DINOL über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von DINOL kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird DINOL unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an DINOL herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit DINOL geschlossenen Verträge benötigt werden.

## **VIII. Geheimhaltung, Unterlagen und Referenz**

(1) Alle durch DINOL zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten. Diese Informationen dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur denjenigen Personen zur Verfügung gestellt werden, die diese Informationen zum Zwecke der Lieferung an DINOL benötigen und die ebenfalls in gleichem Masse zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

(2) An allen dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung von DINOL überlassenen Unterlagen und Hilfsmitteln, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfen, Berechnungen, Beschreibungen, Plänen, Modellen, Mustern, technischen Spezifikationen, Rezepturen, Formeln, Datenträgern, sonstigen Schriftstücken, Werkzeugen, Teilen und Materialien behält sich DINOL Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Hilfsmittel sind ausschliesslich für die vertragliche Leistung zu verwenden. Erzeugnisse, die nach Unterlagen und Hilfsmitteln von DINOL angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Vertrauliche Informationen, welche DINOL dem Lieferanten übergeben hat, sind nach Beendigung der Tätigkeit zurückzugeben oder zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt nicht für routinemässig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs. Diese Verpflichtung gilt ferner nicht für vertrauliche Informationen und Kopien davon, die der Lieferant nach geltendem Recht aufbewahren muss.

(3) Vom Lieferanten im Rahmen der Auftragsdurchführung gefertigte technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Graphiken, Fotografien, Layout-Vorlagen und sonstige Dokumentationen - sei es auf Datenträger, in gedruckter Form oder als Material der Druckvorbereitung oder Drucklegung - sowie alle Muster, Werkzeuge, Materialien und sonstige Betriebsmittel werden mit der Zurverfügungstellung Eigentum von DINOL. Des Weiteren erhält DINOL an allen vorgenannten urheberrechtsfähigen Werken – soweit gesetzlich zulässig – sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Für die Übertragung der vorstehenden Rechte ist keine gesonderte Vergütung durch DINOL geschuldet; sie ist vollumfänglich in den in den Bestellungen angegebenen Preisen enthalten.

(4) Ohne vorherige, ausdrückliche schriftliche Zustimmung ist es dem Lieferanten untersagt, DINOL oder die Geschäftsbeziehung zwischen Lieferanten und DINOL in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.

## **IX. Mangelhafte Lieferung**

(1) Für die Rechte von DINOL bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf DINOL die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere diejenigen Beschreibungen, die – beispielsweise durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von DINOL – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Beschreibung von DINOL oder vom Lieferanten stammt.

(3) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware nicht gegen Schutzrechte Dritter verstösst. Er ist verpflichtet, entsprechende Recherchen nach entgegenstehenden Schutzrechten auf eigene Kosten durchzuführen und DINOL über die Ergebnisse dieser Recherche in Kenntnis zu setzen.

(4) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB oder national geltendem Äquivalent stehen DINOL Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(5) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 Handelsgesetzbuch; „HGB“ oder national geltendem Äquivalent) mit folgender Massgabe: Die Untersuchungspflicht von DINOL beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch DINOL unter äusserlicher Begutachtung einschliesslich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von DINOL im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäsem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von DINOL (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10

Kalendertagen ab Entdeckung des Mangels beim Lieferanten eingeht. Der Lieferant richtet seine Wareneingangskontrolle auf die reduzierte Wareneingangskontrolle von DINOL aus.

(6) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadenersatzhaftung von DINOL bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt. Insoweit haftet DINOL jedoch nur, wenn DINOL erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(7) Die Pflicht zur Übergabe von mangelhaften Produkten zur Prüfung durch DINOL an den Lieferanten beschränkt sich auf eine Stichprobe, die durch DINOL festgelegt wird. Der reklamierte Mangel muss anhand der Stichprobe nachvollziehbar sein, im Übrigen muss die Stichprobe angemessen sein, insbesondere anhand der Art des Mangels, der Bedeutung des Einzelfalls sowie des Aufwands zur Beibringung der mangelhaften Produkte aus dem Feld. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht nicht.

(8) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von DINOL durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von DINOL gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann DINOL den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für DINOL unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismässiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird DINOL den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(9) Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

(10) Im Übrigen ist DINOL bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ausserdem hat DINOL nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schaden- und Aufwendungsersatz.

(11) Für den Fall, dass DINOL einen Mangel an einem vom Lieferanten gelieferten Produkt feststellt oder ein Mangel aufgrund einer berechtigten Kundenreklamation später festgestellt wird und DINOL das Produkt aus diesem Grund zurücknehmen und/oder sperren muss, ist der Lieferant verpflichtet DINOL eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 100,- an DINOL zu erstatten. Die Bearbeitungspauschale wird auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch nicht angerechnet. DINOL kann mangelhafte Artikel, insbesondere Massenartikel, sammeln und in grösseren Einheiten an den Lieferanten versenden. Für jede Rücksendung von mangelhaften Produkten ist der Lieferant verpflichtet, eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 100,- zu bezahlen. Der Lieferant ist in diesem Fall

ferner verpflichtet, DINOL die Kosten der erforderlichen Nacharbeiten sowie sonstige Aufwendungen zu ersetzen.

## **X. Exklusivität**

(1) Mit einer Marke von DINOL (z. B. DINITROL, DEKALIN) oder mit einer von DINOL beauftragten Fremdmärke (kundenindividuelles Private Label) gekennzeichnete Produkte dürfen nicht an Dritte veräußert werden; soweit diese Produkte von DINOL berechtigterweise zurückgeschickt oder von DINOL nicht abgenommen werden, sind sie zu vernichten und ein Nachweis über die Vernichtung zu erbringen.

(2) Für jeden einzelnen schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtung aus Absatz 1 ist der Lieferant zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet.

(3) Die Vertragsstrafe beträgt für Verstöße gegen Absatz 1 das Doppelte des betroffenen Warenwertes, mindestens jedoch 15.000 EUR.

(4) Die weitergehende Geltendmachung von Schadenersatz, insbesondere aufgrund von gesetzlichen Ansprüchen von DINOL bleibt durch diese Regelung unberührt.

## **XI. Lieferantenregress**

(1) Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von DINOL innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäss §§ 478, 445a, 445b BGB oder national geltendem Äquivalent) stehen DINOL neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. DINOL ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die DINOL ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von DINOL (§ 439 Abs. 1 BGB oder national geltendem Äquivalent) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor DINOL einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschliesslich Aufwendungsersatz gemäss §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2, 3 BGB oder national geltendem Äquivalent) anerkennt oder erfüllt, wird DINOL den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von DINOL tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

## **XII. Produkthaftung und Versicherungspflicht**

(1) Für den Fall, dass DINOL aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, DINOL von derartigen Ansprüchen freizustellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

(2) Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschliesslich von DINOL durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Vor einer Rückrufaktion wird DINOL den Lieferanten unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist.

(3) Der Lieferant haftet im Übrigen auch für Schäden, die DINOL durch angemessene Vorsorgemassnahmen zum Schutz gegen eine Inanspruchnahme aus ausservertraglicher Haftung entstehen, die massgeblich auf den Lieferanten zurückzuführen sind (z.B. öffentliche Werbemassnahmen).

(4) Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Während des Vertragsverhältnisses mit DINOL hat der Lieferant auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat DINOL auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

### **XIII. Kartellschadenersatz**

Sofern aufgrund einer rechts- oder bestandskräftigen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung feststeht, dass der Lieferant an einer kartellrechtswidrigen Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweise über die Festsetzung von Preisen oder Konditionen, die Beschränkung der Produktion oder des Absatzes oder die Zuweisung von Märkten oder Kundengruppen beteiligt war, die Waren oder Dienstleistungen betreffen, die DINOL bezogen hat, ist der Lieferant verpflichtet, pauschalen Schadenersatz in Höhe von 10 % des Netto-Rechnungspreises an DINOL zu zahlen, soweit der Lieferant nicht im Einzelfall nachweist, dass kein oder nur ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist. DINOL behält sich das Recht vor, im Einzelfall einen nachweislich über den pauschalen Schadenersatz hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche und Rechte von DINOL bleiben unberührt.

### **XIV. Verjährung**

(1) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer nichts anderes geregelt ist, verjähren die Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB oder national geltendem Äquivalent beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB oder national geltendem Äquivalent) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen DINOL geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschliesslich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit DINOL wegen eines Mangels auch ausservertragliche Schadenersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmässige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB oder national geltendem Äquivalentt), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## **XV. Exportkontrolle und Zoll**

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, DINOL über etwaige Genehmigungs- und Notifikationspflichten oder Beschränkungen seiner Güter (Waren, Software und Technologie) gemäss den anwendbaren Exportkontroll- und Zollbestimmungen so früh wie möglich vor dem Liefertermin zu unterrichten. Die Unterrichtung muss in den Geschäftsdokumenten des Lieferanten sowie über durch DINOL vorgegebene Kommunikationswege (z.B. Plattformen) oder per E-Mail an [logistic@dinol.com](mailto:logistic@dinol.com) erfolgen. Hierzu hat der Lieferant folgende Informationen und Daten mitzuteilen:

- die Ausfuhrlistennummer gemäss Anlage AL zur deutschen Aussenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt;
- soweit die ITAR Regulations anwendbar sind, die USML Nummer;
- die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
- das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenziieller Ursprung), Schlüssel für Ursprungskennzeichen nach ISO Alpha 2 Code;
- (Langzeit-)Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei EU-Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten);
- bei Bedarf ist ein Ursprungszeugnis auszustellen;
- alle sonstigen Informationen und Daten, die DINOL bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt;

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, bei Warenlieferungen über Zollgrenzen hinweg alle erforderlichen Dokumente wie Handelsrechnung, Lieferschein und Informationen für eine vollständige und korrekte Importzollanmeldung, der Lieferung beizufügen. Hinsichtlich der Rechnung ist folgendes zu beachten:

- In der Rechnung sind zusätzlich die nicht im Warenpreis enthaltenen Kosten (z.B. Forschungs- und Entwicklungskosten, Lizenzgebühren, Werkzeugkosten, Beistellungen des Käufers mit Bezug zur Warenlieferung) jeweils getrennt, aufzuführen.
- Bei kostenlosen Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet, in der Proforma-Rechnung eine Wertangabe, die einen marktüblichen Preis widerspiegelt, sowie den Hinweis "For Customs Purpose Only" anzugeben.

- (3) Der Lieferant hat DINOL mit allen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen von DINOL hinsichtlich Zöllen bzw. Kosten für Zollabfertigung erforderlich sind.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, DINOL unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten per E-Mail an [logistic@dinol.com](mailto:logistic@dinol.com) zu informieren.
- (5) Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach den vorstehenden Absätzen, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die DINOL hieraus entstehen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## **XVI. Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG)**

- (1) Der Lieferant ist zur Einhaltung der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.
- (2) DINOL betreibt ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001. Umweltschutz hat einen hohen Stellenwert innerhalb des Qualitätsverständnisses von DINOL. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten und ein den ökologischen Unternehmensleitlinien von DINOL entsprechendes Umweltmanagementsystem einzuführen und zu unterhalten welches, soweit nichts anderes vereinbart ist, mindestens den Bestimmungen der ISO 14001 in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht, sowie daran zu arbeiten, die bei seinen Tätigkeiten entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt permanent zu verringern.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, ein Energiemanagementsystem einzuführen und/oder zu unterhalten, welches, soweit nichts anderes vereinbart ist, mindestens den Bestimmungen der ISO 50001 in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, ein Arbeitsschutzmanagementsystem einzuführen und/oder zu unterhalten, welches, soweit nichts anderes vereinbart ist, mindestens den Bestimmungen der ISO 45001 in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht.
- (5) Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen.
- (6) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der lokal geltenden Bestimmungen über sogenannte Konfliktminerale, abgeleitet aus dem in den USA geltenden insbesondere Section 1502 des „Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ („Dodd-Frank Act“). Sollten die regulierten Mineralien im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant die Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von sogenannten

Konfliktmineralien DINOL sowie ggf. beauftragten Dienstleistern vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Code of Compliance der Würth Gruppe sowie des Würth Supplier Code of Conduct in ihrer jeweils gültigen Fassung, verfügbar unter [www.dinol.com](http://www.dinol.com)

## **XVII. Productkonformität und Produktqualität**

(1) Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit verpflichtet.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) einzuführen und/oder zu unterhalten, welches, soweit nichts anderes vereinbart ist, mindestens den Bestimmungen der ISO 9001 in ihrer jeweils gültigen Fassung entspricht. Der Lieferant gewährleistet die Wirksamkeit des QM-Systems während des gesamten Herstellungsprozesses. Er wird die Produkte regelmäßig Zwischenprüfungen und einer umfassenden Endprüfung vor der Auslieferung unterziehen und diese Prüfungen dokumentieren. Die Einhaltung des Prüfverfahrens entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die einwandfreie Qualität und Funktion der zu liefernden Produkte.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, DINOL über Änderungen des Herstellprozesses oder der Organisation seines QM-Systems vor der ersten betroffenen Lieferung unaufgefordert zu informieren. Damit einhergehend verpflichtet sich der Lieferant, DINOL auf Verlangen die vollständigen technischen Unterlagen, insbesondere Spezifikationen, Datenblätter, Produktdokumentationen, Verarbeitungshinweise sowie Prüfberichte zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Produktspezifikationen bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DINOL vor der ersten Lieferung.

(4) Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

(5) Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Staaten außerhalb der EU haben, verpflichten sich, einen Only Representative („OR“) gemäß Art. 8 REACH-VO mit Sitz in EU zu bestellen, der gegenüber DINOL namentlich mit Angabe der Adresse bekannt zu geben ist. Der OR übernimmt alle Registrierungs- und sonstigen REACH-Pflichten des Lieferanten. Hat der OR eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, ist dies DINOL unter Angabe der Registrierungsnummer mitzuteilen. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat der Lieferant DINOL unverzüglich zu informieren.

(6) Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Zulassungsliste gemäß Art. 55 ff., Anhang XIV REACH-VO enthalten, es sei

denn, der Lieferant verfügt über eine entsprechende Zulassung; die Zulassung wird der Lieferant unaufgefordert an DINOL übermitteln. Der Lieferant verpflichtet sich, DINOL unverzüglich unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, falls von ihm gelieferte Produkte beschränkte Stoffe oder Stoffe der Kandidatenliste gemäß Art. 57, 59 der REACH-VO enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Beschränkungen bzw. der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt die Beschränkung bzw. den Massenprozentanteil bezogen auf die einzelnen Produktkomponenten so genau wie möglich mit.

(7) Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Produkte alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-VO“) erfüllen. Insbesondere stehen die Nicht-EU-Lieferanten dafür ein, dass ihr OR für die gelieferten Produkte die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Art. 39-42 CLP-VO durchgeführt hat.

(8) Der Lieferant teilt DINOL die für die Registrierung in öffentlichen Produktdatenbanken, insbesondere der SCIP-Datenbank der ECHA, der EPREL-Datenbank der europäischen Kommission, der EUDAMED-Datenbank der europäischen Kommission sowie vergleichbaren Portalen notwendigen Informationen mit. Sofern ein Referenzieren in der jeweiligen Datenbank zulässig ist, genügt die Mitteilung der Daten, die für das Referenzieren herangezogen werden können. Der Lieferant stellt sicher, dass aus seinem ggf. als Lieferant selbst zu erstellenden Datenbank-Eintrag die Geschäftsbeziehung mit DINOL nicht öffentlich erkennbar ist, insbesondere ist der Lieferant nicht berechtigt, Produkte unter einer Marke von DINOL in einer öffentlichen Datenbank zu registrieren, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(9) Sofern es sich bei den gelieferten Produkten nicht um Private Label Produkte unter einer Marke von DINOL handelt, stellt der Lieferant sicher, dass er seine Verpflichtungen aus den Regelungen über die erweiterte Herstellerverantwortung, insbesondere den Vorschriften über die Registrierung und Rücknahme von Verpackungen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Batterien vollumfänglich erfüllt. Sofern der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, stellt er sicher, dass er einen Bevollmächtigten für die Durchführung der vorstehenden gesetzlichen Verpflichtungen ordnungsgemäss benannt hat und dieser die Verpflichtungen erfüllt.

(10) Für Private Label Produkte, d. h. Produkte, die der Lieferant zum Zwecke des weiteren Vertriebs unter einer Marke von DINOL an DINOL liefert, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

a) Falls Gegenstand des Vertrages zwischen dem Lieferanten und DINOL die Lieferung eines Produkts im Sinne der Europäischen Harmonisierungsrechtsvorschriften ist, ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche zur Durchführung der Konformitätsbewertung und Erstellung der Konformitätserklärung erforderlichen Informationen DINOL unverzüglich und in geeigneter dauerhafter Form zur Verfügung zu stellen und die CE-Kennzeichnung nach Massgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der jeweils anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschrift sowie des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, an diesen Produkten anzubringen.

- b) Falls Gegenstand des Vertrages zwischen dem Lieferanten und DINOL die Lieferung eines Bauprodukts im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 („BauPVO“) ist, ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP) sowie für die Erstellung der Leistungserklärung erforderlichen Informationen DINOL unverzüglich und in geeigneter dauerhafter Form zur Verfügung zu stellen und die CE-Kennzeichnung nach Massgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der BauPVO sowie des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, an diesen Produkten anzubringen.
- c) Der Lieferant wird DINOL oder einem von DINOL beauftragten Dienstleister sämtliche weiteren Informationen unverzüglich auf Anforderung übermitteln, die DINOL für das rechtmässige Inverkehrbringen und Vermarkten der Produkte benötigt.

(11) Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstösst, hat der Lieferant sowohl DINOL, die mit DINOL verbundenen Unternehmen als auch deren Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bussgeldern) aufgrund der Verletzung der Bestimmungen dieses Abschnitts XVII. freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist DINOL jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass DINOL dadurch Kosten entstehen. Eventuell bestehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht von DINOL auf etwaige Schadenersatzansprüche dar.

### **XVIII. Rechtswahl und Gerichtsstand**

- (1) Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen DINOL und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht des Ortes, an dem sich die Waren befinden, falls nach den Bestimmungen des nationalen Rechts die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB oder national geltendem Äquivalent, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschliessliche – auch internationale – Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten DINOL in 32676 Lügde, Deutschland. DINOL ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschliesslichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: Dezember 2024